



## **MARKT HOHENWART**

(Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm)

### **BP Nr. 54 „Industriegebiet - Ziegelstadeläcker III“**

mit Teiländerung des BP Nr. 39 „Industriegebiet - Ziegelstadeläcker II“

#### **- 1. Änderung**

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Stand 08.04.2024

Projekt-Nr.: 2011.171

#### **Auftraggeber:**

#### **Markt Hohenwart**

Marktplatz 1  
86558 Hohenwart

Telefon: 08443 69 -0  
Fax: 08443 69 -69  
E-Mail: post@markt-hohenwart.de

#### **Entwurfsverfasser:**

#### **WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH**

Hohenwarter Str. 124  
85276 Pfaffenhofen/ Ilm  
Telefon: 08441 5046-0  
Fax: 08441 490204  
E-Mail: info@wipflerplan.de

#### Bearbeitung:

Sabine Korch,  
M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Datengrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodische Vorgehen .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung .....</b>	<b>6</b>
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	7
<b>5</b>	<b>Wirkung des Vorhabens .....</b>	<b>8</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	8
5.2	Anlage und betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	8
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>8</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	8
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	9
<b>7</b>	<b>Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>10</b>
7.1.1	Betroffenheit der Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie .....	10
7.2	Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
<b>8</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>15</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Hohenwart mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2024) .....	4
Abb. 2:	Blick auf die Ausgleichsfläche im Südwesten (hin zum Solarpark) (Foto: 12.02.2024) .....	7
Abb. 3:	Blick in Richtung Nordosten auf das Plangebiet (Foto: 12.02.2024) .....	7
Abb. 4:	Lageplan: Geltungsbereich des BPlans (schwarz), artenschutzrechtlich bedeutsame Flächen (grün), betroffene Baugrenze (blau), Verkehrsflächen (gelb), Gehölzpflanzungen (Symbole), Abstände für die Errichtung von KWEA (pink): 40 m für Gebüschbrüter, 60 m für Offenlandbrüter, Dg: Dorngrasmücke, Nt: Neuntöter, Fl: Feldlerche.....	9
Abb. 5:	Festgestellte Reviere planungsrelevanter Vogelarten im Rahmen der Kartierungen zur saP im Jahr 2020 (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbild 2018), Tf: Turmfalke, Dg: Dorngrasmücke, Nt: Neuntöter, Fl: Feldlerche, St: Wiesenschafstelze, Ga: Goldammer, Gü: Grünspecht / rot eingekreist: zu betrachtende Arten.....	12

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Hohenwart hat in der Marktgemeinderatssitzung am 15.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Industriegebiet – Ziegelstadeläcker III“ mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 39 „Industriegebiet – Ziegelstadeläcker II“ – 1. Änderung beschlossen.

Auf Grundlage der im Jahr 2020 erstellten saP zum ursprünglichen Bebauungsplan gilt es nun in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung zu prüfen, welche Auswirkungen die Zulässigkeit der Errichtung von Kleinwindenergieanlagen (KWEA) auf die damals kartierten Arten(gruppen) hat. Aufgrund ihrer geringen Höhe gelangen KWEA in den Einflussbereich von bodennahen und strukturgebundenen Vogel- und Fledermausarten.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 13,52 ha umfasst:

- in der Gemarkung Seibersdorf die Flurstücke Nr. 60/2, 115, 115/9, 121, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 124, 124/12, 124/13, 124/14, 124/15, 124/16 und
- in der Gemarkung Weichenried eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1623 (Anschluss PAF 4).



Abb. 1: Topographische Karte, Hohenwart mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2024)

Die Zulassung der Errichtung von Kleinwindkraftanlagen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tierarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sollten sich aus vorliegender Betrachtung spezielle Maßnahmen (z.B. Ausschluss von bestimmten Anlagentypen, etc.) ergeben, sind diese in die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung aufzunehmen.

## 2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der vorliegenden saP herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotoptkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7434 Hohenwart
- Bayerische Flachland-Biotoptkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer))
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm<sup>1</sup> (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan Nr. 54 „Industriegebiet – Ziegelstadeläcker III“ in Hohenwart (WipflerPLAN, Pfaffenhofen, 19.10.2020)
- Bebauungsplan Nr. 54 „Industriegebiet – Ziegelstadeläcker III“ mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 39 „Industriegebiet – Ziegelstadeläcker II“ – 1. Änderung in Hohenwart (WipflerPLAN, Pfaffenhofen, Vorentwurf 14.02.2024)
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 54 „Industriegebiet – Ziegelstadeläcker III“ (WipflerPLAN, Pfaffenhofen, 18.11.2020)
- Ortseinsicht am 12.02.2024

<sup>1</sup> Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (Stand 14.02.2024)

### 3 Methodische Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Pfaffenhofen a.d. Ilm) beschränkt sich die Bewertung der Auswirkungen der KWEA auf die kartierten Arten(gruppen) im Rahmen der saP von 2020. Somit sind folgende Vogelarten gem. Art. der Vogelschutzrichtlinie artenschutzrechtlich zu betrachten:

Feldlerche, Mehlschwalbe, Turmfalke, Graureiher, Grünspecht, Feldsperling, Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde damals nicht miterfasst. Diese wird aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen jedoch mit betrachtet. Weitere Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Hierbei soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abwenden zu können, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt.

### 4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

#### 4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden des Hauptortes Hohenwart und grenzt im Nordwesten an das bestehende Gewerbegebiet „Ziegelstadeläcker II“ an. Im Nordwesten wird das geplante Baugebiet von der PAF 4 von Hohenwart nach Tegernbach begrenzt. Im Südosten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Getreide- und Hopfenanbau). Südwestlich des Planungsgebietes wurde inzwischen die Photovoltaikanlage „Griesgrabenäcker“ auf einer ehemaligen Sandabbaufäche errichtet.

Das Planungsgebiet liegt im Nordosten auf einer Höhe von ca. 419 m ü. NN und steigt nach Südwesten auf eine Höhe von ca. 439 m ü. NN an. Durch die Erschließung der Baugrundstücke wurde das Gelände abgetreppt. Die öffentlichen Grünflächen sowie die Ausgleichsflächen wurden bereits hergestellt.



Abb. 2: *Blick auf die Ausgleichsfläche im Südwesten (hin zum Solarpark) (Foto: 12.02.2024)*



Abb. 3: *Blick in Richtung Nordosten auf das Plangebiet (Foto: 12.02.2024)*

#### 4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. Bay-NatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Es werden keine Ziele und Maßnahmen im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) für das Planungsgebiet dargestellt. Schwerpunkt- oder Schutzgebiete werden ebenfalls nicht zugewiesen.

Es sind keine bekannten Ökokatasterflächen<sup>2</sup> betroffen.

Im Geltungsbereich selbst sowie in näherer Umgebung befinden sich keine ASK-Nachweis-Punkte.<sup>3</sup>

## 5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren der KWEA aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierwelt führen können (vgl. Thomsen et al. 2020).

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten Wirkfaktoren erkennbar.

### 5.2 Anlage und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Laut Studie von Thomsen et al. (2020) ist an erster Stelle das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse anzuführen. Warum und unter welchen Bedingungen diese Artengruppen mit KWEA kollidieren, konnte bisher nicht hinreichend geklärt werden.

Zudem sind auch indirekte negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse beschrieben, wie Habitat- und Lebensstättenverluste durch ein Meideverhalten an KWEA. Aufgrund der bisher nur wenig erforschten Thematik ist die Datengrundlage noch nicht aussagekräftig, um daraus konkrete Maßnahmen ableiten zu können.

In Bezug auf das Landschaftsbild ergibt sich eine visuelle Veränderung durch die Errichtung von KWEA.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

#### V1: Ausschluss kollisionsgefährdender Anlagentypen

Anlagentypen, die Ansitz- oder Nistmöglichkeiten für Vögel bieten (wie z.B. der Typ Easy Wind 6.0) und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko darstellen, sind auszuschließen.

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online [Stand: 04.11.2020]

<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7434 Hohenwart [Stand: 01.11.2012]

## V2: Örtliche Beschränkung der Errichtung von KWEA

Um das Kollisionsrisiko zu minimieren, dürfen die KWEA lediglich in einem bestimmten Bereich im Planungsgebiet und somit in einem bestimmten Abstand von den beiden artenschutzrechtlich bedeutsamen Flächen für Gebüschrüter und Offenlandbrüter errichtet werden:

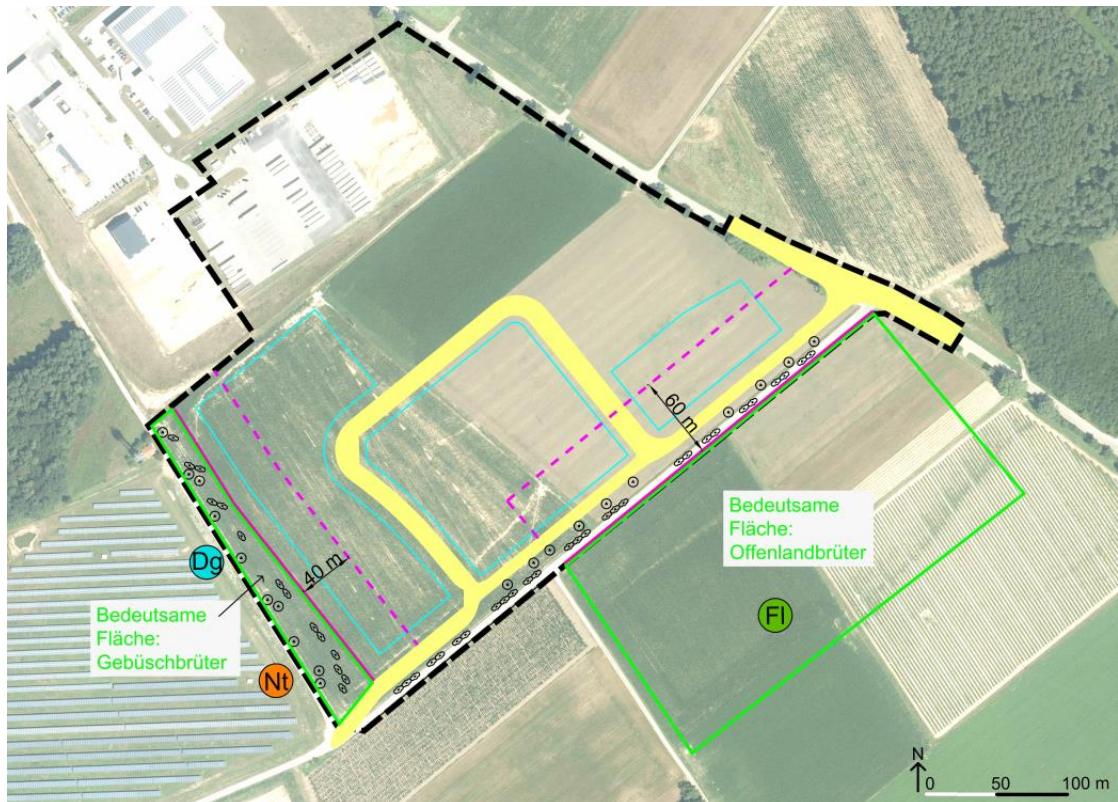


Abb. 4: Lageplan: Geltungsbereich des BPlans (schwarz), artenschutzrechtlich bedeutsame Flächen (grün), betroffene Baugrenze (blau), Verkehrsflächen (gelb), Gehölzpflanzungen (Symbole), Abstände für die Errichtung von KWEA (pink): 40 m für Gebüschrüter, 60 m für Offenlandbrüter, Dg: Dorngrasmücke, Nt: Neuntöter, Fl: Feldlerche

### Hinweis:

Die in der ursprünglichen saP aus dem Jahr 2020 vorgeschlagenen Maßnahmen bleiben ausnahmslos bestehen.

## 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es müssen keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

## 7 Betroffenheit der Arten

### 7.1.1 Betroffenheit der Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ackerflächen wurden in der saP von 2020 als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse ausgeschlossen.

Ebenfalls wurde es aufgrund der strukturellen Gegebenheiten als sehr unwahrscheinlich eingestuft, dass Fledermäuse das Gebiet als essenzielles Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Laut BfN (2022) können KWEA [...] „im Einzelfall, insbesondere bei Quartiernähe oder in Flugstraßennahe, negative Auswirkungen auf Fledermäuse haben. Insbesondere dann, wenn seltene Arten mit einer geringen Populationsgröße betroffen sind.“ Fledermäuse bewegen sich auf ihren Flugrouten zwischen Quartier und Jagdhabitat bevorzugt entlang von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen. Aus diesem Grund ist laut BfN (2022) eine sorgfältige Standortwahl für die Senkung des Kollisionsrisikos somit von großer Bedeutung. Insbesondere wird darin ein gewisser Abstand zwischen KWEA und den nächstgelegenen Heckenstrukturen empfohlen. Eine konkrete Abstandsempfehlung wird jedoch nicht gegeben.

Im Plangebiet ist entlang der Kreisstraße PAF4 eine durchgehende Baumreihe mit großen Bäumen vorhanden, die Fledermäusen als Leitlinie dienen könnte. Aufgrund der umfangreichen öffentlichen Grünfläche mit Sickerbecken anschließend an die

Baumreihe ist zum nächstgelegenen Baufenster ein ausreichender Abstand vorhanden, sodass potenziell entlang fliegende Fledermäuse durch die Errichtung von KWEA innerhalb der Baufenster nicht beeinträchtigt oder getötet werden. Andere Leitlinien sind nicht erkennbar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht erkennbar, da sich die Größe und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht signifikant oder nachhaltig verringert. Ebenfalls ist ein über die natürliche Mortalität hinausgehendes Risiko bei der Errichtung von KWEA innerhalb der Baufenster des Bebauungsplans nach gutachterlicher Sicht nicht erkennbar.

Mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist für die Artengruppe der Fledermäuse somit nicht zu rechnen.

## 7.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut Studie von Thomsen et al. (2022) hielten sich acht Vogelarten besonders häufig im Bereich der KWEA auf, z.B. zur Nahrungssuche oder ruhend. Hierbei wurde auch beobachtet, dass diese Arten die Anlage bzw. die Abspinnseile als Sitzwarte nutzten. Folgende Vogelarten sind dabei zu nennen: Amsel, Star, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe, Dohle, Bachstelze, Ringeltaube. Ebenfalls wurde von BfN (2022) festgestellt, dass bestimmte Parameter (wie z.B. Abstand zu Hecken oder Gebäuden) besonders entscheidend für ein potenzielles Kollisionsrisiko von Vögeln mit KWEA sind. Auch die Möglichkeit, die Gondel als Nistplatz zu nutzen, hat Einfluss auf die Mortalität.

Nachfolgende Abbildung 4 zeigt die festgestellten Reviere planungsrelevanter Vogelarten im Rahmen der Kartierungen zur saP im Jahr 2020. Für die beiden betroffenen Brutpaare der Wiesenschafstelze wurden CEF-Maßnahmen auf externen Flächen ergriffen. Für die im Solarpark brütenden Vogelarten Dorngrasmücke und Neuntöter wurde die angrenzende Ausgleichsfläche entsprechend den Bedürfnissen der beiden Arten entwickelt (dornige Strauchinseln, blütenreiche Wiesenfläche als Nahrungsgrundlage). Um auf das im Süden angrenzende Brutpaar der Feldlerche Rücksicht zu nehmen, wurden in der Ortsrandeingrünung, in Bezug auf die Kulissenwirkung, lediglich vereinzelte Bäume sowie Sträucher vorgesehen.

Die zu betrachtenden Vogelarten in Bezug auf die geplanten KWEA sind in nachfolgender Abbildung 4 rot eingekreist. Dabei handelt es sich um die südwestlich und nordöstlich angrenzenden Gebüschrüter Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer sowie die südlich angrenzende Offenlandrüterart Feldlerche.



Abb. 5: Festgestellte Reviere planungsrelevanter Vogelarten im Rahmen der Kartierungen zur saP im Jahr 2020 (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Luftbild 2018), Tf: Turmfalke, Dg: Dorngrasmücke, Nt: Neuntöter, Fl: Feldlerche, St: Wiesenschafstelze, Ga: Goldammer, Gü: Grünspecht / rot eingekreist: zu betrachtende Arten

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der in unmittelbarer Umgebung im Jahr 2020 nachgewiesenen und in diesem Gutachten zu betrachtenden, planungsrelevanten Europäischen Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Bemerkung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	Angr. Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Angr. Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Mögl. Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Angr. Brutvogel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	Angr. Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Angr. Brutvogel

RLB aktuelle Rote Liste Bayerns und RLD Rote Liste Deutschland

### Angrenzende Brutvögel und Nahrungsgäste

Turmfalke und Grünspecht brüten in den nahe gelegenen Waldbereichen. Aufgrund des räumlichen Abstandes ist durch die Errichtung von KWEA im Plangebiet von keiner Beeinträchtigung dieser Vogelarten auszugehen. Mehlschwalben nutzten das Plangebiet bei den Kartierungen im Jahr 2020 als gelegentliches Nahrungshabitat. Laut BfN (2022) ist die Mehlschwalbe eine der Vogelarten, die am häufigsten im Gefahrenbereich von KWEA beobachtet wurde. Vermehrt auftretende Schlagopfer dieser Art konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Somit ist davon auszugehen, dass sich diese Flugkünstler mit den KWEA arrangieren und somit kein erhöhtes Tötungsrisiko erkennbar ist. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nach gutachterlicher Einschätzung somit nicht erfüllt.

### Gebüschrüter

#### Verbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die **Goldammer** besetzte im Jahr 2020 ein Revier in der strassenbegleitenden Baumreihe im Osten des Untersuchungsgebietes. Durch die angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist nach gutachterlicher Einschätzung jedoch ein ausreichender Abstand zum nächsten Baufenster vorhanden, weshalb die Goldammer nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine Zerstörung von Lebensstätten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die **Dorngrasmücke** als Halboffenlandart konnte im Jahr 2020 singend westlich des Untersuchungsgebietes, randlich der PV-Anlage, nachgewiesen werden. Diese Art kann als typischer Brutvogel der Grenzflächen zwischen verschiedenen Habitaten und der vielfältig gegliederten Landschaft bezeichnet werden.

Ein **Neuntöter-Paar** konnte bei zwei Ortsbegehungen im Jahr 2020 jagend, ebenfalls randlich der PV-Anlage, auf einer Greifvogel-Sitzgelegenheit sowie auf den PV-Modulen beobachtet werden. Auch bei dieser Art wird der Lebensraum durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand gebildet. Der Neuntöter brütet gewöhnlich ein bis zwei Meter über dem Boden in dichtem Dornengebüsch.

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes kann für die beiden zuvor genannten Arten, die außerhalb des Wirkbereichs brüten, eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es kann ebenso ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot). Hinsichtlich des Tötungsverbotes zeigen diese Arten vorhabenbezogen keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen, sofern Anlagentyphen ausgeschlossen werden, die Ansitz- oder Nistmöglichkeiten bieten. Laut Thomsen et al. (2020) ist dies beim Anlagentyp Easy-Wind 6.0 der Fall (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1). Um das Kollisionsrisiko herabzusetzen, sind die KWEA in einem bestimmten Abstand zu Flächen mit erhöhter Attraktivität für Gebüschrüter zu errichten, da durch die Strukturen mit vermehrten Flugbewegungen um diese Fläche herum zu rechnen ist. Ebenfalls werden die angrenzenden Gebäude mit großer Wahrscheinlichkeit teilweise überflogen. Aufgrund fehlender Literaturangaben und Grundlagen ist nach gutachterlicher Einschätzung somit ein Abstand von 40 m ab der

Grenze der artenschutzrechtlich bedeutsamen Fläche für Gebüschrüter einzuhalten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Abb. 2). Innerhalb des Plangebietes (Straßenbegleitgrün und sonstige Eingrünung) gibt es keine Einschränkungen bei der Errichtung der KWEA, da die zuvor beschriebenen Vogelarten diese Strukturen aufgrund der Störungen meiden und sich darin nicht aufhalten.

Bei gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung von KWEA kein erhöhtes Mortalitätsrisiko gegeben ist und keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

*Sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die angrenzenden Gebüschrüter erfüllt.*

### Offenlandbrüter

#### Verbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die **Feldlerche** konnte im Jahr 2020 mit 2 Revieren im Südosten des Planungsgebietes nachgewiesen werden. Die Feldlerche ist Brutvogel in weitgehend offenen Landschaften, Hauptlebensräume sind Grünland- und Ackergebiete.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Errichtung von KWEA somit nicht in Anspruch genommen. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot). Hinsichtlich des Tötungsverbotes ist anzumerken, dass Feldlerchen gelegentlich Wohn- oder Gewerbegebiete randlich überfliegen, wenn diese angrenzend ein Revier in Anspruch nehmen. Um dabei das Kollisionsrisiko (Tötungsverbot) zu minimieren, dürfen die KWEA lediglich in einem bestimmten Abstand zur artenschutzrechtlich bedeutsamen Fläche dieser Offenlandart errichtet werden. Somit ist gewährleistet, dass keine gelegentlich überfliegende Feldlerchen als Schlagopfer enden. In Anlehnung an die Literaturangaben zur Meidedistanz von Feldlerchen in Bezug auf Vertikalstrukturen wird für KWEA ein Abstand von 80 m (Abstand doppelt so groß wie Höhe der KWEA) angenommen. Durch die vorgelagerte Kulissenwirkung (Ortsrandeingrünung mit Einzelbäumen und Sträuchern), die Gebäude sowie die Störung durch die angrenzende Straße kann nach gutachterlicher Einschätzung eine Reduzierung um 20 m auf einen Abstand von 60 m zur artenschutzrechtlich bedeutsamen Fläche für die Feldlerche erfolgen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Abb. 2). Im Bereich des Hopfengartens kann auf einen Abstand verzichtet werden.

*Sofern die Vermeidungsmaßnahme V2 eingehalten wird, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die angrenzenden Offenlandbrüter erfüllt.*

## 8 Gutachterliches Fazit

Über die Auswirkungen von KWEA (Gesamthöhe bis zu 40 m) auf Vögel und Fledermäuse ist noch nicht viel bekannt. Zwei vom BfN geförderte Forschungsvorhaben lieferten erste Antworten darauf, welche Faktoren zu einer Verringerung des Kollisionsrisikos beitragen können.

Ein signifikant negativer Einfluss durch das Vorhandensein von KWEA auf das Vorkommen von Brutvogelarten in einem bestimmten Gebiet konnte in den durchgeführten Studien nicht nachgewiesen werden. Auch in Bezug auf Fledermäuse konnte bei einem Abschaltexperiment kein signifikanter Unterschied in der gesamten Fledermausaktivität zwischen den Betriebszuständen festgestellt werden.

Wird das Kollisionsrisiko von Vögeln mit KWEA betrachtet, kann laut BfN (2022) und Thomsen et al. (2020) festgehalten werden, dass es dabei klare Zusammenhänge zum Typ der Anlage sowie zum Standort gibt. Aufgrund der Ansitz- und Nistmöglichkeiten für Vögel und somit eines deutlich erhöhten Kollisionsrisikos, darf der Typ Easy-Wind 6.0 nicht verwendet werden. In Bezug auf die vorhandenen Strukturen, wie Baumreihen, Hecken oder Nistkästen, lässt sich ableiten, dass zu diesen ein bestimmter Abstand bei der Errichtung von KWEA einzuhalten ist.

Somit leitet sich für den vorliegenden Bebauungsplan ab, dass die KWEA nur in einem bestimmten Abstand zu artenschutzrechtlich bedeutsamen Flächen mit Gehölzen (in Bezug auf Gebüschrüter) sowie zum Ortsrand (in Bezug auf Offenlandrüter) errichtet werden dürfen. Ebenso sind Anlagentypen auszuschließen, die Ansitz- und Nistmöglichkeiten bieten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen für die betrachteten Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie somit nicht erfüllt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 08.04.2024



Birgit Buchinger,  
Landschaftsplanerin

## Literaturverzeichnis

### Internetquellen:

Bundesamt für Naturschutz: [www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/kleinwindenergieanlagen-und-fledermaeuse/](http://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/kleinwindenergieanlagen-und-fledermaeuse/) (Abfrage Februar 2024)

Bundesamt für Naturschutz: [www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/artenschutz-und-kleinwindenergieanlagen/](http://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/artenschutz-und-kleinwindenergieanlagen/) (Abfrage Februar 2024)

Bundesamt für Naturschutz: [www.bfn.de/kleinwindenergieanlagen-kwea](http://www.bfn.de/kleinwindenergieanlagen-kwea) (Abfrage Februar 2024)

### Literatur:

**Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**Bundesamt für Naturschutz (2022):** Schutz von Vögeln und Fledermäusen an Kleinwindenergieanlagen. Bonn-Bad Godesberg, Juni 2022, 1. Auflage

**Hartman, S., Günther, F., Lüdtke, B., Hochradel, K., Schauer-Weisshahn, H., Brinkmann, R. (2021):** Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Errichtung von Kleinwindenergieanlagen – Ein Experiment in Süddeutschland. BfN-Schriften 604

**LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

**Rödl H. et al. (2012):** Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

**Thomsen, K.-M; Hartmann, S.; Reers, H.; Schauer-Weisshahn, H.; Lüdtke, B.; Reinhard, H.; Hochradel, K.; Brinkmann, R. et al. (2020):** Berücksichtigung von Artenschutzbelangen bei der Errichtung von Kleinwindenergieanlagen. BfN-Schriften 550